

Satzung



Satzung der Schützengilde Oberkochen 1955 e.V.

Stand 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein trägt den Namen *Schützengilde Oberkochen 1955 e. V.*, als Abkürzung *SGi*.

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberkochen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 500127 eingetragen.

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 4

Die SGi ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Abs. 5

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf der sportlichen - nicht aber der militärischen - Grundlage, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art verwirklicht.

Abs. 2

Die SGi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die SGi ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Abs. 4

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf für die Ausübung von Vereinsämtern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Passives Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Abs. 2

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Dies gilt auch für eine Änderung des Status "Aktiv/Passiv".
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und - Pflichten sowie zur Teilnahme am Schießsport unter Aufsicht von dazu geeigneten Personen gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird sowie zur Mithaftung.

Abs. 3

Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der SGi bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

Abs. 4

Über den Aufnahmeantrag und über Änderungen des Status "Aktiv/Passiv" entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Abs. 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

Abs. 6

Personen, die sich in besonderer Weise für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Mit der Aufnahme in die SGi anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Abs. 2

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Passive Mitglieder dürfen am Schießsport grundsätzlich nicht teilnehmen.

Abs. 3

Alle Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Rede- und Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

Abs. 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.)

Abs. 5

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Abs. 6

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten voraus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Abs. 1

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag
- c) aktive Mitglieder entrichten Standgebühren

Abs. 2

Volljährige aktive Mitglieder sind bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zur Ableistung von Arbeitseinsätzen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

Abs. 3

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Abs. 4

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Abs. 5

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert und haben ab der Volljährigkeit für drei Monate ein Sonderkündigungsrecht zum Quartalsende.

Für Mitglieder die sich noch in der Ausbildung befinden, gilt dies erst nach Abschluss der Ausbildung bzw. mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Abs. 2

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Abs. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Abs. 4

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen des Verbandes oder gegen Beschlüsse und Ordnungen des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betreffenden Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung

Abs. 2

Der Vorstand

Abs. 3

Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, spätestens in der 20. Kalenderwoche, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberkochen, "Bürger und Gemeinde", unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die schriftliche Einberufung kann auch in "Textform nach § 126 b BGB" erfolgen.

Abs. 3

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 5

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 6

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abs. 7

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Ausschusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 5, Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Der erste Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende
- c) Der Schatzmeister
- d) Der Schriftführer

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Abs. 2

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Ordnungsgemäße Haushaltsführung, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Abs. 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Abs. 4

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und vom ersten Vorstand, bei Verhinderung vom zweiten Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Ausschuss

Abs. 1

Der Ausschuss besteht aus

- a) Schießsportlicher Leiter
- b) Schützenmeister Perkussion
- c) Schützenmeister Pistole
- d) Jugendleiter
- e) Technischer Leiter
- f) Leiter für Sonderaufgaben

Es ist zulässig, dass von einer Person zwei Aufgabenfelder übernommen werden. Sollte eine Position zunächst nicht besetzt werden können, kann der Vorstand erforderlichenfalls eine Person kommissarisch berufen.

Abs. 2

Der Ausschuss hat die Aufgabe die schießsportlichen Aktivitäten und Sondervorhaben zu planen und durchzuführen. Er berät den Vorstand in der Leitung des Vereins.

Abs. 3

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Abs. 4

Bei den Sitzungen des Ausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt zur Ausschusssitzung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen

Abs. 5

Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und vom ersten Vorstand, bei Verhinderung vom zweiten Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Sportordnung und eine Beitragsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitragsordnung zuständig. Die Sportordnung wird disziplinbezogen vom Ausschuss erlassen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder der SGi unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Sportordnungen oder gegen die Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Abs. 4 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Abs. 2

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Abs. 3

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

Abs. 1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Abs. 2

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübten Disziplinen und die Mitgliedsnummer.

§ 17 Auflösung

Abs. 1

Die Auflösung der SGi kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Abs. 2

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 3

Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Oberkochen treuhänderisch zu übergeben, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis es für eine Neugründung wieder verwendet werden kann.

Ist eine derartige Verwendung innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung nicht möglich, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung am 13.09.2017 in Kraft.